

# **Richtlinien über die Förderung der Vereine in der Gemeinde Allendorf (Eder)**

einschließlich der Nachträge:

## **Nr. 1 vom 02.09.2020**

- § 1 Allgemeine Vorschriften
- § 2 Zuschuss bei Vereinsjubiläen
- § 3 Zuschüsse für Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung
- § 4 Prämien und Preise für Veranstaltungen oder Erfolge mit überörtlicher Bedeutung
- § 5 Art und Umfang der Förderung
- § 6 Zuschüsse bei Baumaßnahmen
- § 7 Zuschüsse zur Beschaffung von langlebigen Sportgeräten und Gegenständen für die Jugendarbeit
- § 8 Zuschüsse zur Anschaffung von Rasenmähern
- § 9 Zuschüsse für Fahrten von Jugendgruppen und dergleichen
- § 10 Form und Fristen

### **§ 1**

#### **Allgemeine Vorschriften**

- (1) Die Gemeinde Allendorf (Eder) fördert alle in Allendorf (Eder) ansässigen Vereine.
- (2) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Die Höhe ergibt sich aus diesen Richtlinien.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht.
- (4) In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand von den Richtlinien abweichende Beschlüsse fassen.
- (5) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses nach § 5 dieser Richtlinien müssen bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres beim Gemeindevorstand der Gemeinde Allendorf (Eder) eingereicht werden. Die Richtigkeit der Angaben des Antrages ist durch die Unterschrift des Vorsitzenden zu bestätigen.
- (6) Über die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen nach § 6, 7 und 8 dieser Richtlinien entscheidet der Bürgermeister bei Beträgen bis 500,00 €, darüber hinaus der Gemeindevorstand.

### **§ 2**

#### **Zuschuss bei Vereinsjubiläen:**

Die Gemeinde Allendorf (Eder) gewährt aus Anlass von Vereinsjubiläen nach Antragstellung Ehrengeschenke in folgender Höhe:

|                              |          |
|------------------------------|----------|
| 25-jähriges Vereinsjubiläum  | 50,00 €  |
| 50-jähriges Vereinsjubiläum  | 75,00 €  |
| 75-jähriges Vereinsjubiläum  | 100,00 € |
| 100-jähriges Vereinsjubiläum | 125,00 € |
| 125-jähriges Vereinsjubiläum | 150,00 € |

Bei anderen Vereinsjubiläen entscheidet der Bürgermeister über die Höhe des Betrages.

### § 3

#### Zuschüsse für Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung

Für internationale oder andere Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung in Allendorf (Eder) werden auf Antrag Zuschüsse gewährt. Die Anträge sind hierfür vor der Durchführung der Veranstaltung unter Offenlegung der erwarteten Einnahmen und Ausgaben bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Allendorf (Eder) zu stellen. Dieser entscheidet über den jeweiligen Antrag.

### § 4

#### Prämien und Preise für Veranstaltungen oder Erfolge mit überörtlicher Bedeutung

Für besondere Veranstaltungen oder Erfolge mit überörtlicher Bedeutung werden auf Antrag Prämien oder Preise gewährt. Über die Anträge entscheidet der Gemeindevorstand.

### § 5

#### Art und Umfang der Förderung

##### (1) Allgemeiner Zuschuss

1. Die nicht Sport treibenden Vereine erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe von bis zu 100,00 Euro.

##### Zusätzliche Förderung:

##### a) Gesangvereine und Freiwillige Feuerwehren

|                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| pro aktives Mitglied bis 18 Jahre | 10,00 € |
| pro aktives volljähriges Mitglied | 5,00 €  |

Maßgebend für die Berechnung des Zuschusses ist die Mitgliederzahl, die einem übergeordneten Verband gemeldet ist. **Die Meldung ist dem Antrag beizufügen.**

##### b) Jugendclubs

Die Jugendclubs erhalten zusätzlich für jedes Mitglied bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres einen Zuschuss von 5,00 €.

2. Die Gemeinde Allendorf (Eder) gewährt den Sport treibenden Vereinen auf Antrag einen Zuschuss für die Senioren- und Jugendarbeit.

#### **Offizielle Mannschaftsmeldungen zu den jeweiligen Sparten müssen zur Berechnung des Zuschusses vorgelegt werden.**

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der nachfolgenden Aufstellung.

##### Fußball

|                          |          |
|--------------------------|----------|
| Grundbetrag              | 100,00 € |
| pro gemeldete Mannschaft | 150,00 € |

##### Tischtennis

|  |          |
|--|----------|
| Grundbetrag                                  | 100,00 € |
| pro gemeldeter aktive Jugendlicher           | 10,00 €  |
| pro gemeldetes aktives volljähriges Mitglied | 5,00 €   |

##### Tennis

|  |          |
|--|----------|
| Grundbetrag                                  | 100,00 € |
| pro gemeldeter aktiver Jugendlicher          | 10,00 €  |
| pro gemeldetes aktives volljähriges Mitglied | 5,00 €   |

##### Leichtathletik

|  |          |
|--|----------|
| Grundbetrag                                  | 100,00 € |
| pro gemeldeter aktiver Jugendlicher          | 10,00 €  |
| pro gemeldetes aktives volljähriges Mitglied | 5,00 €   |

#### Schießsportgruppen

|  |          |
|--|----------|
| Grundbetrag                                  | 100,00 € |
| pro gemeldeter aktiver Jugendlicher          | 10,00 €  |
| pro gemeldetes aktives volljähriges Mitglied | 5,00 €   |

#### Luftsport

|  |          |
|--|----------|
| Grundbetrag                                  | 100,00 € |
| pro gemeldeter aktiver Jugendlicher          | 10,00 €  |
| pro gemeldetes aktives volljähriges Mitglied | 5,00 €   |

#### Reitsport

|  |          |
|--|----------|
| Grundbetrag                                  | 100,00 € |
| pro gemeldeter aktiver Jugendlicher          | 10,00 €  |
| pro gemeldetes aktives volljähriges Mitglied | 5,00 €   |

#### Sportfischen

|  |          |
|--|----------|
| Grundbetrag                                  | 100,00 € |
| pro gemeldeter aktiver Jugendlicher          | 10,00 €  |
| pro gemeldetes aktives volljähriges Mitglied | 5,00 €   |

#### Automobilsport

|  |          |
|--|----------|
| Grundbetrag                                  | 100,00 € |
| pro gemeldeter aktiver Jugendlicher          | 10,00 €  |
| pro gemeldetes aktives volljähriges Mitglied | 5,00 €   |

#### Sonstige Sportabteilungen,

##### die an offiziellen Wettkämpfen des zuständigen Verbandes teilnehmen

|  |          |
|--|----------|
| Grundbetrag                                  | 100,00 € |
| pro gemeldeter aktiver Jugendlicher          | 10,00 €  |
| pro gemeldetes aktives volljähriges Mitglied | 5,00 €   |

#### Sonstige Sportabteilungen,

##### die nicht an offiziellen Wettkämpfen des zuständigen Verbandes teilnehmen

|             |         |
|-------------|---------|
| Grundbetrag | 50,00 € |
|-------------|---------|

### **(2) Beihilfe zur Unterhaltung und Nutzung von Sportplätzen**

|                       |          |
|-----------------------|----------|
| je Fußball-Rasenplatz | 150,00 € |
| je Tennisplatz        | 100,00 € |

### **(3) Beihilfe zu Betriebskosten**

Den Sport treibenden Vereinen werden 50 % der Betriebskosten (Heizung, Strom, Wasser, Kanal) auf Nachweis von der Gemeinde erstattet.

Den Feuerwehren und dem DRK Ortsverband der Gemeinde Allendorf (Eder) werden die Kosten für die Reinigung der Gemeinschaftsräume und der Toilettenanlagen auf Nachweis von der Gemeinde erstattet.

### **(4) Zuschuss für Instrumente und Noten**

Den musiktreibenden Vereinen wird auf schriftlichen Antrag für die Anschaffung von Instrumenten und Noten ein Zuschuss von 10 % gewährt.

Der Höchstbetrag der Fördersumme beträgt jährlich 500,00 € je Antrag stellenden Verein.

## **§ 6**

### **Zuschüsse bei Baumaßnahmen**

#### **(1) Die Gemeinde Allendorf (Eder) gewährt den Vereinen Zuschüsse**

- a) zum Bau oder der Erweiterung von Vereinsanlagen
- b) für Instandsetzungsarbeiten an Vereinsanlagen größeren Umfangs

Die Gemeinde zahlt einen Zuschuss von 10 % der im vorzulegenden Verwendungsnachweis aufgeführten Kosten, max. 10.000,00 €.

#### **(2) Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die der aktiven Sportausübung dienen. Ausgeschlossen von Zuschüssen sind der Bau von Clubräumen und deren Einrichtungen, Wohnungen, Geschäftsräumen, Parkplätzen, Zugangsstraßen, Tribünen und Zuschauerrängen.**

## **§ 7**

### **Zuschüsse zur Beschaffung von langlebigen Sportgeräten und Gegenständen für die Jugendarbeit**

Ziel der Förderung ist es, Sportanlagen mit Sportgeräten so auszustatten, dass der Sportbetrieb möglichst wirkungsvoll durchgeführt werden kann und die Jugendarbeit intensiv betrieben wird. Förderungsfähig ist die Beschaffung von Sportgeräten, die mindestens drei Jahre bei normaler Abnutzung verwendet werden können.

Die Gemeinde zahlt einen Zuschuss in Höhe von 10 %, maximal bis zu 2.500,00 €.

Nicht förderungsfähig sind Sportgeräte und Gegenstände für die Jugendarbeit, die nicht der unmittelbaren Sportausübung dienen, wie z.B. Transportgeräte (Mattenwagen, Bootsanhänger usw.) und deren Einzelbeschaffungspreis weniger als 50,00 € beträgt.

Als zuwendungsfähige Kosten gelten die in den Angeboten der Lieferfirmen bzw. die im Verwendungsnachweis angegebenen und durch Rechnungen belegte Beträge.

## **§ 8**

### **Zuschüsse zur Anschaffung von Rasenmähern**

Zur Unterhaltung der Rasensportplätze gewährt die Gemeinde den Sportvereinen einen Zuschuss von 50 % für die Anschaffung der Rasenmäher.

Die Anschaffung erfolgt durch die Vereine im Benehmen mit der Gemeinde. Die Gemeinde trägt die Anschaffungskosten zunächst in voller Höhe.

Der Vereinsanteil ist in 5 gleichen Jahresraten zum 01.10. eines Jahres rückzahlbar, beginnend mit dem Jahr der Anschaffung. Bei größeren Reparaturen ab 500,00 € wird sich die Gemeinde an den Kosten mit 50 % beteiligen.

## **§ 9**

### **Zuschüsse für Fahrten von Jugendgruppen und dergleichen**

Für Fahrten von Jugendlichen, die der internationalen Begegnung dienen oder sonst als förderungswürdig anerkannt werden, gewährt die Gemeinde ebenfalls einen Zuschuss, der 1,25 € je Teilnehmer und Tag, höchstens 250,00 €, beträgt. Der Zuschuss wird nur an Personen gewährt, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Allendorf (Eder) haben und die nicht älter als 18 Jahre sind.

Der Verein bzw. die Institution, die diesen Zuschuss für Fahrten beantragt, hat der Gemeinde in Form einer Teilnehmerliste mit Angabe des Wohnortes und des Geburtsdatums einen Nachweis über die Verwendung des Zuschusses zu erbringen.

## **§ 10**

### **Form und Fristen**

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach § 7, 8 und 9 müssen in schriftlicher Form bis zum 30.09. bei der Verwaltung vorliegen, um für die Haushaltsberatungen für das nächste Haushaltsjahr im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel berücksichtigt werden zu können. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Den Anträgen ist eine detaillierte Kostenaufstellung mit einem Finanzierungsplan beizufügen. Die Abrechnung der jeweiligen Maßnahme erfolgt nach Vorlage der entsprechenden quitierten Rechnungen. Eigenleistungen sind nicht zuschussfähig.

### **Schlussbestimmungen**

Die Neufassung der Richtlinien tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Allendorf (Eder) vom 11.10.1983 außer Kraft.

Allendorf (Eder), den 07.09.2020

DER GEMEINDEVORSTAND  
der Gemeinde Allendorf (Eder)

Claus Junghenn  
Bürgermeister